

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Anwendbarkeit und Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung des Auftraggebers mit Georg Krewenka und es werden auch alle künftigen Aufträge unter Zugrundelegung der Geschäftsbedingungen von Georg Krewenka in der jeweils gültigen Fassung abgewickelt.
- 1.2. Die Geltung von abweichenden Geschäftsbedingungen oder Auftragsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.3. Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.4. Die hier aufgeschlüsselten Geschäftsbedingungen betreffen die Leistungen von Georg Krewenka als Eventagentur sowie Berufsfotograf. Sind Regelungen nur auf eines der beiden genannten Gewerbe anwendbar wird dies ausgewiesen.

## 2. Leistung und Gewährleistung

- 2.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen von Georg Krewenka ergibt sich aus dem gelegten Kostenvoranschlag bzw. der Auftragsbestätigung von Georg Krewenka. Nebenabreden oder Abänderungswünsche des Auftraggebers, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch Georg Krewenka wirksam bzw. Vertragsbestandteil.
- 2.2. Soweit Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen nach Vertragsabschluss aus technischen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen notwendig werden, wird dies Georg Krewenka dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Soweit durch diese Veränderungen der vereinbarte Vertragsgegenstand nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht dem Auftraggeber aufgrund dieser Abweichungen kein Kündigungsrecht zu. Georg Krewenka ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber Teile der Leistungsbeschreibung zu verändern.
- 2.3. Soweit Georg Krewenka Verträge mit Dritten schließt, erfolgt dies im Namen und auf Rechnung von Georg Krewenka. Dies betrifft z.B. die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich, sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern, Technikfirmen, Fotografen, Druckereien, etc. Einzelrechnungen Dritter werden dem Auftraggeber nur in Ausnahmefällen und auf ausdrücklichen Wunsch vorab im Rahmen der Auftragserteilung vorgelegt.
- 2.4. Bei Fotoaufträge: Sofern der Vertragspartner keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Fotograf hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrages frei. Dies gilt insbesondere für die Bildgestaltung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeortes und der angewendeten fotografischen Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.

## 3. Werklohn / Honorar

- 3.1. Der Auftraggeber stellt Georg Krewenka, unabhängig von dem vereinbarten Konzept- bzw. Betreuungshonorar, ein Budget laut schriftlichem Kostenvoranschlag zur Verfügung. Erweiterungen des Leistungsumfanges, die z.B. durch nachträgliche Änderungen des Briefings entstehen, Autorenkorrekturen, Terminverschiebungen, etc. werden zusätzlich nach Zeitaufwand verrechnet; Kosten für z.B. Botenfahrten, Farbkopien in Mengen, die über das übliche Tagesgeschäft hinaus gehen, etc. werden 1:1 weiter gegeben. Bei Projektabbruch werden alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen sowie alle Fremdkosten verrechnet. Eine Schwankungsbreite bis zu 10% der Gesamtkosten ist - in durch Georg

Krewenka zu begründenden Fällen - zulässig, darüber wird ein neuer Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorgelegt.

- 3.2. Georg Krewenka ist verpflichtet, das zur Verfügung gestellte Budget nach den Grundsätzen eines sorgfältigen Kaufmannes unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers einzusetzen.
- 3.3. Alle entstehenden Drittkosten, sowie etwaige Steuern, Gebühren und Abgaben usw. gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.4. Die für die Durchführung des Projektes notwendigen Beträge werden Georg Krewenka vom Auftraggeber innerhalb des vereinbarten Zeitpunkts zur Verfügung gestellt, widrigenfalls der Auftraggeber alle daraus resultierenden Nachteile zu tragen hat.
- 3.5. Das Honorar steht auch für angefertigte Konzepte/Präsentationen sowie Fotoaufnahmen zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung Dritter abhängt. Auf das Aufnahme- bzw. Konzeptionshonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt.
- 3.6. Nimmt der Vertragspartner von der Durchführung des erteilten Auftrages aus in seiner Sphäre liegenden Gründen Abstand, steht Georg Krewenka mangels anderer Vereinbarung das vereinbarte Entgelt zu. Im Fall unbedingt erforderlicher Terminveränderungen (z. B. aus Gründen der Wetterlage) ist ein dem vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen.

#### 4. Zahlung:

- 4.1. Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen ist bei Auftragserteilung eine Akontozahlung in der Höhe von 50% der voraussichtlichen Rechnungssumme zu leisten. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist das Resthonorar nach Beendigung des Werkes, ansonsten nach Rechnungslegung sofort zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug zahlbar.

#### 5. Vertragsauflösung

- 5.1. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber ist dieser trotz Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet, die vereinbarten Honorare an Georg Krewenka in voller Höhe zu bezahlen und hat auch alle erbrachten Vorleistungen und Teilleistungen Dritter in vollem Umfang abzugelten.
- 5.2. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass eine Kürzung des Honorares von Georg Krewenka aufgrund ersparter Aufwendungen von Georg Krewenka ausgeschlossen ist.
- 5.3. Davon unberührt bleibt eine allfällige vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund. Dieses Recht steht Georg Krewenka insbesondere dann zu, wenn das vereinbarte Honorar bzw. das vereinbarte Budget für Drittleistungen durch den Auftraggeber nicht zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt wird.

#### 6. Haftung

- 6.1. Georg Krewenka verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung, sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Leistungsträger (beauftragten Dritten) nach den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmannes.
- 6.2. Die Haftung von Georg Krewenka richtet sich grundsätzlich ausschließlich nach den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien. Jegliche Schadenersatzansprüche gegenüber Georg Krewenka, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch Georg Krewenka.

- 6.3. Weiters vereinbaren die Vertragsparteien, dass jegliche Schadenersatzansprüche gegen Georg Krewenka der Höhe nach auf das mit Georg Krewenka vereinbarte Konzept- bzw. Betreuungs-Honorar (ohne Drittkosten) beschränkt sind.
- 6.4. Georg Krewenka trifft keinerlei Haftung, wenn die bedungene Leistungserbringung durch ein technisches Gebrechen oder durch einen Fehler eines von Georg Krewenka beauftragten Dritten beeinträchtigt wird. Soweit Georg Krewenka im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Schadenersatzansprüche gegen Dritte zustehen, tritt Georg Krewenka derartige Ersatzansprüche an den Auftraggeber ab und ist der Auftraggeber hierdurch in der Lage, derartige Ansprüche auf eigene Kosten gegenüber dem Dritten durchzusetzen. Eine darüber hinausgehende Haftung gegen Georg Krewenka ist ausgeschlossen.
- 6.5. Georg Krewenka verpflichtet sich, für Veranstaltungen eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, wobei die anteiligen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.
- 6.6. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er für alle Honorare und Drittkosten selbst dann aufzukommen hat, wenn die Veranstaltung aus Witterungsgründen, aufgrund eines technischen Gebrechens oder aus sonstigen nicht unmittelbar von Georg Krewenka vorsätzlich oder grob fahrlässig zu verantwortenden Gründen nicht oder nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form stattfinden kann. Auf Wunsch des Auftraggebers wird Georg Krewenka auch eine Ausfallsversicherung für die Veranstaltung abschließen, welche die diesbezüglichen Risiken abdeckt. Wenn der Auftraggeber von der ihm angebotenen Ausfallsversicherung keinen Gebrauch macht, stehen diesem keine weiteren Ansprüche welcher Art immer wegen eines Veranstaltungsausfalls zu.

## 7. Gerichtsstand / Erfüllungsort

- 7.1. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsparteien Wien.

## 8. Nebenabreden / Schriftform

- 8.1. Die Vertragsparteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr ergebenden Kenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 8.2. Sollten eine oder mehrere in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen rechtlich unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird in diesem Fall durch eine Regelung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich zulässig, entspricht.
- 8.3. Sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag können von dem Auftraggeber nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung von Georg Krewenka abgetreten werden. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten gespeichert werden.

## 9. Eigentum am Filmmaterial – Archivierung

- 9.1. Das Eigentum an den Bilddateien steht dem Fotografen Georg Krewenka zu. Ein Recht auf Übergabe digitaler Bilddateien besteht nur nach ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung und betrifft – sollte keine abweichende Vereinbarung bestehen – nur eine Auswahl und nicht sämtliche, vom Fotografen hergestellte Bilddateien.
- 9.2. Jedenfalls gilt die Nutzungsbewilligung nur im Umfang des Punktes 12.1 als erteilt.

## 10. Kennzeichnung

- 10.1. Der Fotograf Georg Krewenka ist berechtigt, die Lichtbilder sowie die digitalen Bilddateien in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Drucker etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle bei der Herstellung erstellten Vervielfältigungsmittel bzw. bei der Anfertigung von Kopien digitaler Bilddateien.
- 10.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, digitale Lichtbilder so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung mit den Bildern elektronisch verknüpft bleibt, sodass sie bei jeder Art von Datenübertragung erhalten bleibt und der Fotograf Georg Krewenka als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.

## 11. Verwendung von Bildnissen zu Werbezwecken des Fotografen

- 11.1. Der Fotograf Georg Krewenka ist – sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht – berechtigt von ihm hergestellte Lichtbilder zur Bewerbung seiner Tätigkeit zu verwenden. Der Vertragspartner erteilt zur Veröffentlichung zu Werbezwecken des Fotografen seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung und verzichtet auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche, insbesondere aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie auf Verwendungsansprüche gem. § 1041 ABGB.

## 12. Urheberrechtliche Bestimmungen

- 12.1. Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers (§§1, 2 Abs. 2, 73ff UrhG) stehen dem Fotografen zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der Vertragspartner erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkung etc.); im Zweifel ist der in der Rechnung bzw. im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Vertragspartner nur so viele Rechte wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrages) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Auftraggebers und nicht für Werbezwecke als erteilt.
- 12.2. Der Vertragspartner ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondere nicht gestürzt und in Normallettern, unmittelbar beim Lichtbild und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt: Foto: (c) Georg Krewenka und Jahreszahl der ersten Veröffentlichung. Jedenfalls gilt diese Bestimmung als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinn des § 74 Abs 3. UrhG. Ist das Lichtbild auf der Vorderseite (im Bild) signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorstehend beschriebenen Herstellervermerk.
- 12.3. Jede Veränderung des Lichtbildes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fotografen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderung nach dem, dem Fotografen bekannten Vertragszweck erforderlich ist.
- 12.4. Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung / Namensnennung (Punkt 12.2 oben) erfolgt.
- 12.5. Im Fall einer Veröffentlichung ist ein kostenloses Belegexemplare zuzusenden. Bei Veröffentlichung im Internet ist dem Fotograf die Webadresse mitzuteilen.

- 12.6. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung von Lichtbildern in Onlinedatenbanken, in elektronischen Archiven, im Internet oder in Intranets, welche nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf Diskette, CD-Rom, oder ähnlichen Datenträgern ist nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber gestattet. Das Recht auf eine Sicherheitskopie bleibt hiervon unberührt.
- 12.7. Der Fotograf wird die Aufnahme ohne Rechtspflicht für die Dauer von einem Jahr archivieren. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Vertragspartner keinerlei Ansprüche zu

### 13. Nebenpflichten

- 13.1. Für die Einholung allenfalls erforderlicher Werknutzungsbewilligungen Dritter und die Zustimmung zur Abbildung von Personen hat der Vertragspartner zu sorgen. Er hält den Fotografen diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich von Ansprüchen aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie hinsichtlich von Verwendungsansprüchen gem. § 1041 ABGB. Der Fotograf garantiert die Zustimmung von Berechtigten nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke (Punkt 12.1).
- 13.2. Sollte der Fotograf vom Vertragspartner mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder beauftragt werden, so versichert der Auftraggeber, dass er hierzu berechtigt ist und stellt den Fotografen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen.

### 14. Datenschutz

- 14.1. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Georg Krewenka die von ihm bekanntgegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Daten für Kontoüberweisungen, Telefonnummer) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Weiters ist der Vertragspartner einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

Stand 1. Mai 2016